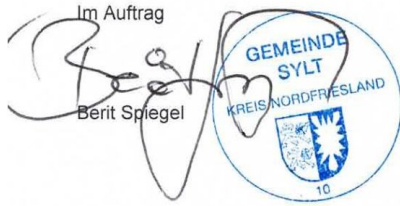


# Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 29.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 29.03.2022



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich  
des Bebauungsplanes Nr. 137  
„Nördliche Innenstadt“ im Ortsteil Westerland

Gemäß § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat der Bürgermeister der Gemeinde Sylt am 25. März 2020 per Eilentscheidung über die Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 137 „Nördliche Innenstadt“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) entschieden. Die Eilentscheidung zum Aufstellungsbeschluss wurde durch den Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 11.05.2020 bestätigt. Gemäß § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat der Bürgermeister der Gemeinde Sylt am 26. März 2020 per Eilentscheidung den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes Nr. 137 beschlossen. Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt in seiner Sitzung vom 20.05.2020 bestätigt. Zur Sicherung der Planung wird auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 566), nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **17.03.2022** die Satzung der Veränderungssperre für den **Bebauungsplan Nr. 137 „Nördliche Innenstadt“ der Gemeinde Sylt** für das Gebiet nördlich der Strandstraße, östlich der Gebäudegrenze der Sylter Welle und des Syltneß-Centers, verspringend über die nördliche Gebäudegrenze des Syltneß-Centers, sowie östlich der westlichen Grenze des öffentlichen Parkplatzes, des Fuß- und Radweges Bürgermeister-Kapp-Weg (ehemals Westerstraße) und in geradliniger Verlängerung ca. 100m in Richtung Norden (Flurstück 127/1, teilweise), südlich der Johann-Möller-Straße und deren geradliniger Verlängerung ca. 75m in Richtung Westen (Flurstück 142/0) und westlich der Norderstraße im Ortsteil Westerland um **1 Jahr** verlängert.

Der Erlass der Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit nach § 16 i.V.m. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können die o.g. Satzung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitte ich zur Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04651-851-611 sowie um die Bereithaltung eines gültigen 3-G-Nachweises beim Betreten des Gebäudes. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Satzung im Internet unter der Adresse <https://sylt-gis.de/> bereitgestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 BauGB; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB). Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 28.03.2022

Gemeinde Sylt  
– Der Bürgermeister –  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel